

erste Ehe für ungültig, weil A. nicht in Deutschland geboren, der Begünstigung der Konstitution Provida nicht teilhaft wurde. Kirchlich stünde also der Eingehung einer neuen Ehe nichts entgegen. Staatlich gibt es aber Schwierigkeiten. Die erste Ehe ist nur geschieden, nicht getrennt. Wie kann dem Manne geholfen werden? Nach Art. 17 des Einführungs-gesetzes zum Deutschen b. G.-B. kann A. nach Erwerbung der deutschen Staatsbürgerschaft im Deutschen Reiche die Trennung seiner ersten Ehe erwirken. Bleibt er österreichischer Staatsbürger, so könnte er auch von der im allgemeinen zwar zu mißbilligenden Praxis Gebrauch machend, vom österreichischen Ministerium des Innern sich die Dispensation vom Hindernis des bestehenden Ehebandes geben lassen. Dadurch würde auch staatlich die Eingehung der Ehe ermöglicht. Hierdurch wird das Problem der „Nötehe“ im vorliegenden Fall am einfachsten gelöst.

Graz.

Dr. J. Haring.

V. (Angebliche Kommunionsspendung durch den römisch-deutschen Kaiser.) In dem weitverbreiteten und mit Recht geschätzten Lehrbuch der Kirchengeschichte von J. Marx steht in allen Auflagen, auch in der letzten (1919, S. 348), bei Besprechung des Ritus der Kaiserkrönung: „Der Kaiser bringt Brot und Wein zum Altar, empfängt die heilige Kommunion und spendet sie.“ Ist dies richtig? Aufschluß kann nur der Krönungsritus geben. Wir haben denselben in leicht zugänglicher Weise bei Eichmann, Quellsammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte, Paderborn 1912, I, 79 ff. Der in Betracht kommende Text lautet: Imperator ... domino Papae offert panem. Singillatim vero imperator vinum, imperatrix aquam. Cum datur pax domini, ascendit ad communicandum ... et imperatrix cum eo. Et accepta communione iterum redeunt ad loca sua. Wo ist von der Kommunionausspendung durch den Kaiser die Rede? Der Gewährsmann Marx' scheint „Ascendit ad communicandum“ mit „begibt sich zur Ausspendung der Kommunion“ übersetzt zu haben.

Graz.

Dr. J. Haring.

VI. (Der Professritus der Nonnen.) Durch die Bestimmung des C. J. C. can. 574, wonach jeder feierlichen oder dauernden Profess eine zeitliche vorausgehen muß, sind über den Ritus bei der Profess besonders bei den Nonnen Zweifel entstanden. Eine Entscheidung der C. Reg. vom 10. Juli 1919 (A. A. S., XI, 323), die für Fernerstehende etwas schwer verständlich ist, wird von P. Thomas Holenstein O. S. B. in „Theologie und Glaube“, XIII, 1921, S. 355 bis 358, in nachstehender Weise erklärt: Für die zweite oder feierliche Profess soll fürderhin der Professritus verwendet werden, der bisher bei der ersten, einfachen Profess, gebräuchlich war, weil in ihm die immerwährende Dauer des neuen Standes zum Ausdruck kommt. Für die erste oder zeitliche Profess dagegen gilt, was bis jetzt kraft der Entscheidungen vom 18. Juli 1902 und 15. Jänner 1903 von der feierlichen Profess gegolten hat, nämlich: die zeitliche Profess kann abgelegt werden privatim im Nonnenchor oder in einem anderen in der Klausur liegenden Dratorium, in Gegenwart

der Kommunität in die Hand der Oberin. Vorausgehen muß die Zustimmung des Bischofs oder des Regularprälaten bei exempten Klöstern. Zur Gültigkeit dieser Profess genügt die Verlesung der Professformel durch die Profitentin. Diese Professformel muß aber ausdrücken, daß es sich nur um einfache, zeitliche Gelübde handle. Die erste zeitliche Profess kann auch öffentlich in der Kirche, umgeben mit einigem Ceremoniell, geschehen. Sache des Bischofs ist es, den Ritus hiefür zu approbieren. Bedeutende Abänderungen der Professformeln müßten in den Konstitutionen aufgenommen und vom Apostolischen Stuhle approbiert werden.

Graz.

Dr J. Haring.

VII. (Die Jungfrauenweihe.) In einigen Frauenorden, besonders bei den Benediktinerinnen, findet sich neben der Ordensprofess mit dem dauernden Gelübde der Keuschheit eine eigene Jungfrauenweihe. Nach einem vorliegenden Rituale pro novitiarum vestitione et virginum professione sub reg. S. P. N. Benedicti earumque consecratione stellt der Pontifex vor Ablegung der Professformel die Frage: Promittis te virginitatem perpetuo servare? R. promitto. Nach der Professablegung erscheint nochmals die Frage: Vultis persistere in Sancta Virginitate quam professae estis? Hierauf Uebergabe der Abzeichen der Ordensprofess (Vermählung an Christus durch Uebergabe des Ringes), verschiedene Orationen. Es ist dieser Ritus dem Pontificale Romanum: De benedictione et consecratione virginum (ed. Pustet 1891, 84 bis 95) nachgebildet. Zur Geschichte der Jungfrauenweihe sei folgendes bemerkt: Eine benedictio virginum wird schon in den ersten christlichen Jahrhunderten erwähnt. Bis ins neunte Jahrhundert wurde auch Jungfrauen, die in der Welt blieben, auf Ersuchen die Weihe erteilt. Später wurde es Sitte, diese Weihe nur Nonnen zu spenden. Vgl. Buchberger, Kirchl. Handlexikon, II, 242 f. Das Pontificale Romanum l. c. setzt für die Jungfrauenweihe das Fest der Epiphanie, den Weißen Sonntag, Apostelfeste oder Sonntage fest und deutet durch eine Bemerkung der Rubrik (in nonnullis monasteriis consuetudo) an, daß tatsächlich die Jungfrauenweihe nur Nonnen erteilt wird. Für die Praxis ergeben sich nachstehende Folgerungen: Da die Jungfrauenweihe das Versprechen dauernder Keuschheit in sich schließt, so kann sie nur mit der dauernden Ordensprofess verbunden werden, also nicht mehr mit der einfachen Profess in Orden im eigentlichen Sinne des Wortes, weil nach can. 574 diese einfache Profess nur eine zeitliche ist. Wegen der Verbindung der Jungfrauenweihe mit der Ordensprofess wird durch erstere wohl kein gesondertes Keuschheitsgelübde geschaffen. Die benedictio et consecratio virginum erscheint dem ganzen Zusammenhang nach nur als eine Erweiterung der Professformel. Es ist diese Auffassung bei einer etwaigen Säkularisation von Bedeutung, da sonst nicht bloß von den Ordensgelübden, sondern auch vom gesonderten Keuschheitsgelübde Dispensation zu erwirken wäre.

Graz.

Dr J. Haring.